

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen des Prüf- und Kalibrierlabors

### 1. Anwendung

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind gültig für sämtliche Dienstleistungen und Lieferungen des akkreditierten Prüf- und Kalibrierlabors der Helmut Fischer AG (im Weiteren Labor genannt), sofern diese nicht durch schriftliche Vereinbarungen abgeändert oder ergänzt worden sind.

### 2. Aufträge

Die Gültigkeit von Angeboten für Dienstleistungen oder Produkte beträgt 90 Tage ab Datum des Angebots. Die Annahme eines Angebots kann sowohl schriftlich wie auch mündlich erfolgen. Eine Auftragsbestätigung wird in jedem Fall schriftlich gestellt.

Die offerierten Arbeiten werden nach aktuellem Stand der Technik durchgeführt. Die angewandten Verfahren werden jeweils im Untersuchungsbericht erwähnt.

### 3. Preise und Zahlungsbedingungen

Für Dienstleistungen oder Produkte gelten die in den Aufträgen vereinbarten Preise oder, falls eine solche Vereinbarung fehlt, die anwendbaren aktuellen Listenpreise. Alle Preise verstehen sich in Schweizer Franken exklusive Mehrwertsteuer. Die Zahlungsbedingungen sind in den Aufträgen aufgeführt. Rechnungen sind, wenn im Auftrag nicht anders vereinbart, innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto zahlbar. Für Eilaufträge können erhöhte Tarife geltend gemacht werden.

### 4. Fristen

Für die Lieferung der angebotenen Arbeiten gelten die im Angebot erwähnten Fristen. Die Fristen laufen ab Eingang und Sichtung der zu untersuchenden Ware. Falls absehbar ist, dass die vereinbarten Fristen nicht eingehalten werden können, wird der Auftraggeber umgehend informiert. Wenn Verzögerungen bei der Ausführung der Arbeiten vom Auftraggeber nicht akzeptiert werden können, steht ihm ein Rücktritt aus dem Vertrag offen. Schadensforderungen sind in einem solchen Falle nicht möglich; der Auftraggeber verzichtet auf Schadensersatzansprüche.

Kann das Labor ihre Leistung nicht erfüllen, da der Auftraggeber die ihm gehörig angebotene Leistung oder ihm obliegende, notwendige Vorbereitungshandlungen ungerechtfertigter Weise verweigert, so hat das Labor Anspruch auf die Vergütung der effektiv angefallenen Kosten.

### 5. Handhabung, Aufbewahrung und Archivierung

Sämtliche Daten, die bei der Ausführung der Arbeiten anfallen, werden für die Dauer von mindestens fünf Jahren aufbewahrt. Die untersuchten Materialien werden gemäss Vereinbarung entweder an den Auftraggeber retourniert oder für die Dauer von mindestens fünf Jahren aufbewahrt. Zusätzliches, nicht verwendetes Material steht für die Dauer von mindestens drei Monaten nach Abschluss der Arbeiten für weitere Untersuchungen zur Verfügung, kann jedoch anschliessend entsorgt werden.

### 6. Zutrittsrecht des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist eingeladen, nach Voranmeldung, den Untersuchungen beizuwohnen.

### 7. Zusammenarbeit mit Dritten

Da Untersuchungen jeweils mit den möglichst optimalen Methoden durchgeführt werden sollen, kann es vorkommen, dass für die Ausführung der angebotenen Arbeiten auch Leistungen von Dritten bezogen werden müssen. Es wird dabei nur mit Partnern zusammengearbeitet, die eine angemessene Expertise aufweisen und den notwendigen Qualitätsstandard bieten können. Drittleistungen werden im Untersuchungsbericht erwähnt.

### 8. Geheimhaltung

Daten und Unterlagen, die im Verlauf der Untersuchung bzw. deren Vorbereitung generiert werden, sind Eigentum des Auftraggebers. Diese Daten werden vom Labor grundsätzlich vertraulich behandelt. Sollten Teile

der Daten für Veröffentlichungen interessant sein, wird im Vorfeld einer Publikation das Einverständnis des Auftraggebers eingeholt.

### 9. Höhere Gewalt

Können Untersuchungen, bedingt durch höhere Gewalt, nicht fristgerecht ausgeführt werden, so haftet das Labor nicht. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten z.B. Brand, Unfall, Ausfall der Analysengeräte oder Erkrankung von Schlüsselpersonen. Tritt der Auftraggeber zu diesem Zeitpunkt vom Vertrag zurück, erhält er allenfalls vorhandene Teilergebnisse, schuldet aber in jedem Fall den bereits betriebenen Aufwand. Sind Verzögerungen bedingt durch höhere Gewalt absehbar, wird der Auftraggeber umgehend informiert.

### 10. Rücktritt

Tritt der Auftraggeber vom Vertrag zurück, so hat das Labor Anspruch auf Vergütung der bis zum Rücktritt effektiv angefallenen Kosten. Schadensforderungen sind in einem solchen Falle nicht möglich; der Auftraggeber verzichtet auf Schadensersatzansprüche.

Wird der Umfang der Untersuchungen auf Wunsch des Auftraggebers oder aus Notwendigkeit der Messtechnologie massgeblich erhöht, so wird eine neue Vereinbarung getroffen, sofern dies der zeitliche Rahmen des Projektes zulässt.

### 11. Beschwerden

Reklamationen zu erbrachten Dienstleistungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Berichtes oder Zertifikates in mündlicher oder schriftlicher Form mitzuteilen. Solche Beschwerden werden nach der internen Arbeitsanweisung «Beanstandungen» bearbeitet.

### 12. Haftung/Gewährleistung

Das Labor ist bestrebt, die Ausführung der vereinbarten Arbeiten nach bestem Wissen und dem aktuellen Stand der Technik auszuführen. Das Labor führt in der Regel spezielle Untersuchungen durch, die einen hohen Grad an Standardisierung nicht zulassen. Dadurch ist die Möglichkeit von fehlerhaften Untersuchungen nicht ausgeschlossen. Sofern fehlerhafte Untersuchungen nicht auf grobe Fahrlässigkeit oder Absicht zurückgeführt werden können, haftet das Labor nicht für Schäden, die der Auftraggeber aufgrund der Verwendung der Untersuchungsergebnisse erleidet.

### 13. Gefährliches Probenmaterial

Falls im Rahmen der Untersuchungen Probenmaterial zum Einsatz kommt, das in irgendeiner Art gefährlich ist oder von Gesetztes wegen Vorkehrungen spezieller Art erfordert, so ist der Auftraggeber verpflichtet, das Labor im Vorfeld der Arbeiten darüber schriftlich zu informieren.

### 14. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für sämtliche Geschäftsverhältnisse zwischen dem Auftraggeber und dem Labor gilt Schweizerisches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Gerichtsstand ist Zug, Schweiz.

### 15. Verbindlichkeit des Vertrages

Sollte eine der vorstehenden Bedingungen aus irgendwelchem Grund rechtsunwirksam sein, so werden hiervon die übrigen Bedingungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine andere im wirtschaftlichen Gehalt ihr möglichst gleichkommende, rechtlich wirksame ersetzt. Das Labor behält sich das Recht vor, die AGB anzupassen.

**Gültig ab 09.11.2021****Version: 3.0**Helmut Fischer AG  
Prüf- und Kalibrierlabor  
Moosmattstrasse 1  
CH-6331 Hünenberg

CHE-113.985.080